EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2009-04-15 POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0 Sachbearbeiter - Durchwahl Christian Müller -343

E-Mail: Christian.Mueller@elk-wue.de

AZ 46.02 Nr. 256/8.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane Kirchliche Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

Neufestsetzung des Elternbeitrags für den Kindergarten und Einführung des Beitrags für die Kinderkrippe für die Kindergartenjahre 2009/2010 und 2010/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter der kommunalen Landesverbände (Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg) und die Leitungen der Kirchen in Baden-Württemberg sowie deren Fachverbände haben sich auf die Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2009/2010 und 2010/2011 geeinigt. Die Neufestsetzung soll wieder in zwei Stufen umgesetzt werden. Dadurch wird für eine längere Zeitplanung Sicherheit geschaffen.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Allerdings orientieren sich diese neuen Empfehlungen lediglich an den voraussichtlichen Personal- und Energiekostensteigerungen und bewirken damit keine Erhöhung des Deckungsgrades. Damit wird auch Rücksicht auf die finanzielle Belastbarkeit der Eltern genommen.

Die gemeinsamen Festlegungen beziehen sich zunächst auf den so genannten Landesrichtsatz für den Besuch des Regelkindergartens. Auch für die Angebotsformen "Verlängerte Öffnungszeit" (durchgehend sechs Stunden), den "Halbtagskindergarten" und für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern werden aktualisierte Empfehlungen ausgesprochen. Wir bitten dringend, diese Regelungen mit zu übernehmen, damit in unserem Bereich eine einheitliche Art der Beitragserhebung in den angesprochenen Bereichen besteht.

Neu bei den gemeinsamen Festlegungen ist, dass neben den Beiträgen für den Besuch des Regelkindergartens erstmals auch konkrete Festlegungen als Landesrichtsatz für den Besuch einer Kinderkrippe erfolgen. Diese neu festgelegten Beiträge für die Krippen orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden.

Neu ist ebenfalls, dass das unterschiedliche Beitragssystem in Baden und Württemberg angepasst wurde. In Baden war für die Bemessung des Elternbeitrags die Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, maßgebend. In Württemberg war dies die Anzahl der Kinder in einer Familie unter 18 Jahren. Künftig soll der Elternbeitrag in Baden-Württemberg nach einheitlichen Grundsätzen erhoben werden.

Nachfolgend werden die neuen Beitragssätze genannt, die der Oberkirchenrat als Landesrichtsatz bezogen auf den Elternbeitrag für den Regelkindergarten und die Kinderkrippe für seinen Bereich anerkannt hat:

1. Elternbeitrag im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2009/10 12 Mon. 11 Mon. *		Kiga-Jahr 2010/11 12 Mon. 11 Mon.*	
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	84 €	92 €	87 €	95 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	64 €	70 €	66 €	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	43 €	47 €	44 €	48 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahrer	า 15€	16 €	15 €	16€

2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2009/10 12 Mon. 11 Mon. *		Kiga-Jahr 2010/11 12 Mon. 11 Mon. *	
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	250 €	273 €	258 €	281 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	185 €	202 €	191 €	208€
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	125€	136 €	129€	141 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahre	n 50€	55 €	52 €	57 €

^{*} Bei Erhebung von 11 Monatsraten wird der Jahresbeitrag entsprechend umgerechnet.

^{**} Berücksichtigt werden nur Kinder, die im selben Haushalt wohnen.

3. Verlängerte Öffnungszeiten, Halbtagskindergärten und Betreuung von unter dreijährigen Kindern

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten Beiträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen ist regelmäßig ein Zuschlag von mindestens 25 % vorgesehen. Nach der Betriebserlaubnis muss bei der Aufnahme von unter dreijährigen Kindern gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund kann der Zuschlag in diesem Fall bis zu 100 % betragen.

Die Zu- und Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter dreijährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass jeweils ein erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen, insbesondere Ganztagsbetreuung, erfolgt derzeit keine landesweite Empfehlung zur Höhe des Elternbeitrags.

5. Sonstiges

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der so genannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- und Wochenpflege eingerechnet.

Wir weisen noch darauf hin, dass nach Ziffer 3 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kirchliche Rechtssammlung Nr. 793) ein eventuelles Essensgeld zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben wird.

Hinsichtlich der Erhebung von einkommensbezogenen Elternbeiträgen verweisen wir auf die zwischen den Kirchen und deren Fachverbänden sowie den kommunalen Landesverbänden getroffenen Regelungen, die im Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. März 1997 AZ 46.02 Nr. 198/8 im Einzelnen beschrieben sind.

Der Oberkirchenrat bittet, die Neufestsetzung der Elternbeiträge örtlich mit den bürgerlichen Gemeinden abzustimmen, den Elternbeirat zu informieren und anschließend einen entsprechenden Beschluss im Kirchengemeinderat herbeizuführen, damit die neuen Sätze erhoben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker Oberkirchenrat